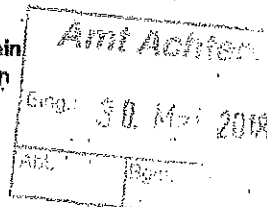


Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amte Achterwehr
Der Amtsdirektor
z.Hd. Herrn T. Boller
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018/
Mein Zeichen: Bredenbek-FPlanand12-Bplan18/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 30.05.2018

Gemeinde Bradenbek

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Bradenbek" und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Bradenbek"
Beteiligung der Behörden/TÖB nach § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Boller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzutellen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

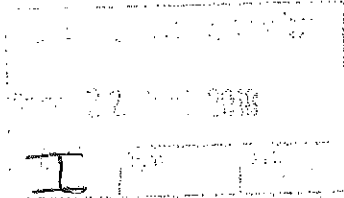
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Achterwehr
Bauverwaltungs- und Ordnungsamt
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

20. Juni 2018

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Bredenebek

AZ. _____

- B-Plan Nr. 16 // Solarpark Bredenebek
- Außenbereichssatzung _____
- F-Plan, 12. Änderung _____

Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

(Thies Augustin)

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
UST-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

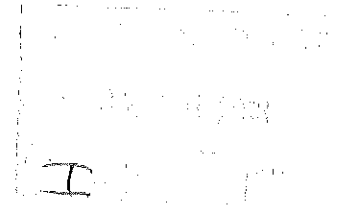
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, E-Mail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, DE

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr



Ihr Zeichen / vom
Az.: Boller Az. 1.2 / 4.6.2018

Unser Zeichen / vom
Sr / 555+556/2018

Kiel, den 28. Juni 2018

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.16 der Gemeinde Bredenbek für eine Freiflächen Fotovoltaikanlage hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen zu den Planabsichten im obigen Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Zur Standortfindung kann festgestellt werden, dass die Positionen der AG-29 zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen im Außenbereich größtenteils erfüllt wurden:

1. Inanspruchnahme von Freiflächen nur nach folgenden Kriterien: keine Nahrungs- Rastflächen von Vögeln – keine Biotopverbundflächen – keine Überschwemmungsgebiete – keine Vordeichflächen – keine ackerbaulich hochwertigen Böden mit Bodenzahlen >50 – keine das Landschaftsbild beeinträchtigende Flächen – Anbindung an ein vorhandenes Leitungsnetz (im Verbund mit Windparks), um weitere Freileitungen zu verhindern
2. Vollständiger Ausschluss von geschützten Biotopen, Geotopen und FFH-Gebieten.
3. Ausgleichserfordernis mindestens 1 : 0,25 oder mehr, nach Möglichkeit auf derselben Fläche. Verwendung von regionalem zertifiziertem Saatgut zur Eingrünung.
4. Managementkonzept zur Pflege des Grünlandes durch Mahd oder Weide. Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen, wie Entwicklung der Vegetationsbestände, der eingrünenden Randbepflanzungen, faunistische Auswirkungen auf die kritischen Artengruppen.

5. Die Etablierung von FV-Anlagen auf Dächern im Innenbereich stellt nach Auffassung der AG-29 die erste Priorität zur Energieerzeugung dar. Dieses Potenzial sollte ausgenutzt werden, bzw. besser begründet werden, warum in diesem Verfahren davon abgewichen wurde.

Im weiteren B-Planverfahren sollten folgende Punkte zusätzlich beachten werden:

- Zerschneidungseffekte durch Umzäunung:
Bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten. Die AG-29 präferiert auch hinsichtlich einer Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Einrichtung von Einfriedungen durch Knicks oder Gräben.
- Verhaltensreaktionen von überfliegenden Fledermäusen sollten geklärt werden:
Eine negative artenschutzrechtliche Betroffenheit sensibler Arten muss ausgeschlossen sein.
- Das Ausgleichserfordernisses für die überdeckten Flächen und des zugeschütteten Grabens ist darzustellen.
- Berücksichtigung der Eingriffe in die Bodenstruktur durch die notwendige Erdkabel-Verlegung.
- Für die Zuwegung muss eine Versiegelung durch feste Decken vermieden werden, hier wäre sonst ein weiteres Ausgleichserfordernis gegeben.
- Für die Randbereiche der Wege und Gebietsabgrenzungen empfiehlt die AG-29 die Anlage von Blühstreifen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Bredenbek dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Sabine Schroeter



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bredenbek
Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Auskunft erteilt:

Frau Pomrehn

Durchwahl: 04331 202-471

Fax-Nr.: 04331 202-574

Zimmer: 424

E-Mail-Adresse:

regionalentwicklung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
29.05.2018

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
29.06.2018

12. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bredenbek“ der Gemeinde Bredenbek Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 29.05.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

• Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich im direkten Umgebungsbereich mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel. Da die Photovoltaikanlage geeignet ist, den Eindruck der Kulturdenkmale wesentlich zu beeinträchtigen, ist in jedem Fall der denkmalrechtliche Genehmigungsstatbestand erfüllt, so dass unter anderem die Untere Denkmalschutzbehörde weiter beteiligt werden muss.

Der östlichste Grabhügel Bredenbek DB Nr. 1 ist auf der Planzeichnung des F-Planes bereits zu erkennen und muss nachrichtlich in den F-Plan übernommen werden.

Auch der Geltungsbereich des B-Planes ist teilweise als Umgebung nach § 12 (1) Ziffer 3 des DSchG des in das Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmales anzusehen. Es geht darum, den Eindruck des Kulturdenkmales nicht erheblich zu beeinträchtigen. In der Folge kann sich für die Umsetzung des B-Planes das Erfordernis der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ergeben. Um Planungssicherheit zu schaffen, soll auf diesen Tatbestand im Text Teil B hingewiesen werden.

Für die weitere Planung sei der konstruktive Vorschlag eingebracht, die Photovoltaikanlage im Süden durch einen Knick von den Grabhügeln abzuschirmen, dann wäre die Anlage ohne Bedenken genehmigungsfähig.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Hinweise:

Die Oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben.

Für die Denkmalrechtliche Genehmigung muss die Untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde einholen.

Eine weitere Ausweitung der Photovoltaikanlage Richtung Westen und Süden ist aus denkmalrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

• Fachdienst Umwelt

(untere Naturschutzbehörde)

1. Standortsuche

Die der Begründung der Standortwahl der Solarparks resultiert aus den Ergebnissen der im Bereich des Amtes Achterwehr entlang der Autobahn (A210) und der Bahnstrecke Rendsburg-Kiel erfolgten Potentialstudie zur Standortfindung.

Obwohl Teile der Flächen der Moorkulisse zugehörig sind, konnte das nicht durch eine Schürfprobe bestätigt werden, die i. R. einer Ortsbegehung an verschiedenen Stellen vorgenommen wurde.

2. UVP- Vorprüfung

Fachlich und inhaltlich sind die getroffenen Aussagen sowohl zu dem Standort des Vorhabens nachvollziehbar. Bei der Beschreibung des Vorhabens - hier der Errichtung eine großflächigen Solarparks und der davon ausgehenden Auswirkungen - sind Ergänzungen erforderlich.

Der großflächige Solarpark (8,4 ha) befindet sich in einem ebenen und weithin offenen durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen geprägten Naturraum. Einsehbar ist der großflächige Solarpark einzig aus südlicher Richtung über im Abstand von ca. 220 m verlaufende Gemeindestraße Krönsburg- Glinde. Die dabei sowohl von den Solarmodulen als auch den Aluminiumgestellen ausgehende Blendwirkung wird unterschlagen. Sie stellt insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur und Landschaft dar, wird jedoch in Kap. 3. sowohl bei der Beschreibung des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität als auch der Dauer, Häufigkeit nicht genannt und ist zwingend zu ergänzen.

Hieraus resultiert bei der Erarbeitung des Umweltberichts zwar keine Eingrünung des Solarparks. Allerdings sind als Vermeidungsmaßnahme zwingend Solarmodule zu verwenden, die über eine Blendschutzschicht verfügen, so dass der Grad möglicher Reflektionen minimiert wird.

3. 12. Änderung des F- Planes

Die Beschreibung des dortigen Biotops ist sowohl textlich als auch graphisch zu präzisieren.

Die Abmessungen des Kleingewässers im Plan sind anzudeuten und nicht nur durch das graphische Symbol darzustellen.

Gleichfalls unterliegt das Kleingewässer nicht nur dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG, sondern gleichfalls dem nach § 30 (2), Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorentwurf sind unter Kap. 3.2 „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung“ sind Ergänzungen bzgl. Art und Umfang hinsichtlich der Überprüfungen der Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Monitorings (Erfolgskontrolle) erforderlich. Die zwingend durchzuführenden Monitoring- Maßnahmen und die jeweiligen Kontrollzyklen sind zu ergänzen.

4. Umweltbericht

Die in Kap. 2.3.1 genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des Umweltberichts sind hinsichtlich der von der Einzäunung ausgehenden Barriere- Wirkung dahingehend zu ergänzen, dass die geplante Einzäunung eine Bodenabstand von min. 10 cm aufzuweisen hat, um so Kleinsäugern eine Querung zu ermöglichen.

In den textlichen Festsetzungen wird diese Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme unter Pkt. 3. (3) genannt.

Ungeachtet dessen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen augenscheinlich aktuell noch nicht bekannt sind, ist anzumerken, dass zu deren rechtlicher und dauerhafter

Absicherung eine grundbuchamtliche, erstrangige Eintragung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend erforderlich wird.

Zur Pflege und Unterhaltung sowohl der extensiv zu unterhaltenden Grünlandflächen innerhalb des Solarparks als auch ggfs. weiterer extern befindlicher gleichfalls extensiv zu unterhaltender Grünlandflächen (Kompensationsflächen) ist eine Beweidung mit Schafen prioritär.

5. B- Plan Nr. 16 Vorentwurf

Ich verweise auf Pkt. 3.

Danach ist die im Vorentwurf des B- Planes erfolgte Bezeichnung und Abgrenzung des Kleingewässers zu präzisieren. Es unterliegt nicht nur dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG, sondern gleichfalls dem nach § 30 (2), Nr. 1 BNatSchG.

Zwar wurden die mit der Ausweisung des Solarparks verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft mengenmäßig erfasst, wo und in welcher Weise der Kompensationsnachweis erbracht werden soll, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Dieses Defizit ist umgehend auszuräumen. Zur bauleitplanerischen Absicherung sind diese Kompensationsflächen in einem B- Plan mit geteiltem Geltungsbereich verbindlich darzustellen und dauerhaft durch grundbuchamtlichen Eintrag an erstrangiger Stelle zu sichern.

Im Vorentwurf sind unter Kap. 3.2 „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung“ sind Ergänzungen bzgl. Art und Umfang hinsichtlich der Überprüfungen der Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Monitorings (Erfolgskontrolle) erforderlich. Die zwingend durchzuführenden Monitoring- Maßnahmen und ihr Kontrollzyklus sind zu ergänzen.

Zur Schaffung extensiver trockenliebender Grünlandfluren ist eine hinreichende Belichtung erforderlich. Dazu ist eine Mindesthöhe verbindlich festzulegen. Zur Etablierung einer geschossenen, hinreichend belichtete Vegetationsfläche unter den Modulen haben die Untergestelle eine lichte Höhe von min. 0,8 m über Geländeoberkante aufzuweisen.

Für die der Kompensation dienenden, extensiv zu unterhaltenden und mit einem hohen Blühaspekt ausgestatteten Grünlandflächen ist eine ausreichende Belichtung ein wesentliches Merkmal deren ökologischen Qualität.

Die wesentlichen Inhalte des Umweltberichts

- Fachdienst Umwelt

(untere Wasserbehörde, Abwasser)

Seitens der unteren Wasserbehörde –Abwasser - werden keine Bedenken und Anregungen zu der 12. Änderung des F-Plans und dem B-Plan 16 der Gemeinde Bredenbek vorgebracht.

Hinweis: Die Photovoltaikmodule dürfen nur mit Wasser ohne Zusatzmittel abgereinigt werden, um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Pomrehn

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail